werden können, um die erziehlich schädlichen Einflüsse der Kindervorstellungen in den Kinematographentheatern zu beseitigen, und ob sich nicht die Einsetzung einer Zensurkommission empfiehlt, worin die Lehrerschaft angemessen vertreten ist.

15. Antrag, betreffend die Eingaben des Hauptausschusses des Verbandes bremischer Beamtenvereine und der Konferenz bremischer Volksschullehrer wegen Kriegsteuerungszulage.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die beifolgenden Eingaben des Hauptausschusses des Verbandes Bremischer Beamtenvereine und der Konferenz Bremischer Volksschullehrer, betreffend Kriegsteuerungszulage, der Kriegsdeputation zur Prüfung und schleunigen Berichterstattung zu überweisen.

Sie ersucht ferner den Senat, veranlassen zu wollen, daß den Ruhegehalts- und Jahrgeldsempfängern sowie den Beamtenwitwen und -Waisen Teuerungszulagen nach denselben Grundsätzen gewährt werden, wie den Beamten und Angestellten.

16. Antrag, betreffend Verlegung der Nachmittags-Bureaustunden.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die in Frage kommenden Behörden mit einem schleunigen Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, im Winter die Nachmittags-Bureaustunden in die Zeit von 3—6½ Uhr zu verlegen oder die ungeteilte Arbeitszeit einzuführen.

Mitteilung des Senats

vom 22. Dezember 1916.

1. Inventar für den Erweiterungsbau der Frauenklinik der Krankenanstalt.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. Dezember d. Js. zu.

2. Ermäßigung der Erbschaftssteuer in gerader absteigender Linie.

Die Besitzsteuer trifft auch die Vermögensvermehrung, die in dem jeweiligen dreijährigen Veranlagungszeitraum durch den Erwerb von Erbschaften in gerader absteigender Linie herbeigeführt ist. Weil hierdurch in denjenigen Bundesstaaten, in denen die Erbschaften in gerader absteigender Linie bereits einer Landeserbschaftssteuer unterworfen sind, eine unangemessene Verschärfung dieser steuerlichen Belastung eintreten kann, hat das Besitzsteuergesetz diesen Bundesstaaten für den Fall, daß sie eine „der Mehrbelastung durch die Besitzsteuer angemessene" Ermäßigung der Landessteuer einführen, bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1919 den Ersatz ihres Einnahmeausfalls bis zum Betrage ihrer Durchschnittseinnahme in den Jahren 1913 bis 1916 zugesichert. Die Mehrbelastung der Erbschaften durch die Besitzsteuer ist dauernd, eine dieser Mehrbelastung angemessene Ermäßigung der Erbschaftssteuer kann daher ebenfalls nur eine dauernde sein. Der Beschluß der Bürgerschaft, der die Geltung des Gesetzes über die Ermäßigung der Erbschaftssteuer von vornherein bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1919 beschränken will, wird daher der Voraussetzung, an die das Besitzsteuergesetz die Entschädigung geknüpft hat, nicht gerecht.

Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft, den vorgelegten Gesetzentwurf ohne zeitliche Beschränkung zu genehmigen.

3. Nachbewilligung auf den Haushaltsplan des Jugendamts.

Der Senat hat den Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Dezember d. Js. an das Jugendamt zum Bericht verwiesen.

4. Antrag, betreffend den Besuch der Kinematographentheater durch schulpflichtige Kinder.

Der Senat hat den Antrag der Bürgerschaft vom 20. Dezember d. Js. an die Schuldeputation im Benehmen mit der Polizeidirektion zum Bericht verwiesen.

5. Kriegsteuerungszulage.

Zur Kriegsteuerungszulage sind dem Senat seit seiner Mitteilung vom 10. Oktober 1916 außer einigen Einzelgesuchen eine Eingabe des Hauptausschusses des Verbandes Bremischer Beamtenvereine und eine Eingabe der Konferenz bremischer Volksschullehrer zugegangen. In der ersteren wird verlangt, daß die monatliche Teuerungszulage für Ledige auf 50 ℳ oder auf das Achtfache, für Verheiratete auf 80 ℳ oder auf das Sechsfache und die Kinderzulage auf 10 ℳ oder auf das Zweieinhalbfache des jetzigen Betrages erhöht werden. Die zweite Eingabe tritt dafür ein, daß sämtlichen Lehrern und Schulvorstehern eine einmalige Teuerungszulage von 10 vom Hundert ihres Jahresgehalts, das sind je nach der Gehaltslage 220 ℳ bis 620 ℳ für jeden Einzelnen, und außerdem eine laufende monatliche Zulage von 10 vom Hundert des Monatsgehalts (18,30 ℳ bis 51,65 ℳ), steigend nach der Zahl der Kinder bis zu 30 vom Hundert des Monatsgehalts (54,90 ℳ bis 154,95 ℳ) gewährt werden. Beide Eingaben verfolgen einseitig den Vorteil verhältnismäßig weniger Staatsbürger und lassen die schweren Aufwendungen unbeachtet, die der Staatskasse in dieser bedrängten Zeit bei stark gesunkenen regelmäßigen Einnahmen für das allgemeine Wohl zur Last fallen. Schon die jetzige Teuerungszulage an Beamte, Angestellte und Staatsarbeiter belastet die Staatskasse monatlich mit einer Ausgabe von rund 84 445 ℳ (jährlich 1 013 330 ℳ). Wenn den Verfassern der Eingaben diese Zahlen bekannt gewesen wären, würden sie ihre Vorschläge, die zudem weit über das hinausgehen, was in irgend einem anderen Bundesstaate oder in irgend einer anderen Stadt zu Gunsten der Festbesoldeten geschieht, wohl wesentlich ermäßigt haben.

Der Senat verkennt aber nicht, daß die bestehende Teuerung eine weitere Beihilfe für die Beamten, Angestellten und Staatsarbeiter erforderlich macht. Er hat sich deshalb mit der Kriegsdeputation über folgende neue Bestimmungen geeinigt:

1) Die Höchstgrenze des Gehalts- oder Lohneinkommens, bis zu der regelmäßig Teuerungszulagen gewährt werden (3000 ℳ), wird für verheiratete Beamte, Angestellte und Staatsarbeiter für jedes Kind unter 16 Jahren um 150 ℳ erhöht. Die Höchstgrenze beträgt danach für Verheiratete mit einem Kinde 3150 ℳ, für Verheiratete mit zwei Kindern 3300 ℳ, für Verheiratete mit drei Kindern 3450 ℳ und so weiter für jedes weitere Kind unter 16 Jahren 150 ℳ mehr.

2) Um den Empfängern der regelmäßigen Teuerungszulagen die Anschaffung von Kleidern, Schuhen, Heizungsmaterial und dergl. oder die Abzahlung der hierfür etwa aufgenommenen Darlehen zu erleichtern, wird den Beamten, Angestellten und Staatsarbeitern für den Monat Januar 1917 neben den laufenden Teuerungszulagen eine einmalige außerordentliche Teuerungszulage in Höhe des Dreifachen der auf einen Monat zu verrechnenden regelmäßigen Teuerungszulage gewährt.

3) Eine einmalige außerordentliche Teuerungszulage in Höhe des Vierfachen des auf einen Monat zu verrechnenden Betrages der regelmäßigen Teuerungszulage für Minderbesoldete erhalten die Beamten, Angestellten oder Staatsarbeiter mit höherem Dienst- oder Arbeitseinkommen bis zu einer Höchstgrenze dieses Einkommens, die für Verheiratete ohne Kinder unter 16 Jahren und Ledige 5000 ℳ, für Verheiratete mit einem Kinde 5150 ℳ, für Verheiratete mit zwei Kindern 5300 ℳ, für Verheiratete mit drei Kindern 5450 ℳ und so weiter für jedes weitere Kind unter 16 Jahren 150 ℳ mehr beträgt.

Die hiernach zu gewährende einmalige außerordentliche Teuerungszulage wird unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse nach denselben Grundsätzen berechnet, die für die Gewährung der regelmäßigen Teuerungszulagen an Minderbesoldete gelten.

Durch diese neuen Bestimmungen wird den Empfängern der Teuerungszulage reichlicher und wirksamer geholfen, als durch die von der Bürgerschaft gewünschte Erhöhung der regelmäßigen Teuerungszulagen. Der Senat glaubt daher annehmen zu dürfen, daß dieser Wunsch durch seine heutige Mitteilung erledigt ist.